



Geschäftsreglement

vom 5. Dezember 2015



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Zweck	3
2. Kapitel: Organisation des Vorstandes und der Revisionskommission	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
2. Abschnitt: Sitzungen	3
3. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	4
4. Kapitel: Geschäftsstelle	6
5. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten	7
6. Kapitel: Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigung der Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre	7
7. Kapitel: Verbandsanlässe	7
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	8
Anhang	10

Geschäftsreglement (GR)

vom 5. Dezember 2015

Die Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 46 der Statuten, beschliesst:

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes, der Revisionskommission und der Geschäftsstelle des Turnverbandes Bern Seeland (TBS; in der Folge auch Verband genannt), die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle, die Unterschriftsberechtigung für den TBS, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des TBS und die Entschädigung der Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre.

² Im Weiteren führt das Reglement die offiziellen Versammlungen, Konferenzen, turnsportlichen Anlässe und Kurse des TBS auf.

2. Kapitel: Organisation des Vorstandes und der Revisionskommission

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 2

Der Vorstand und die Revisionskommission erstellen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Funktions- und Aufgabenbeschriebe mit Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer Mitglieder sowie jährlich einen Sitzungsplan.

2. Abschnitt: Sitzungen

Artikel 3 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft eine Sitzung ein gemäss Sitzungsplan, wenn es eine zusätzliche Sitzung für notwendig erachtet oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder zwei Mitglieder der Revisionskommission die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen.

² Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich oder mit elektronischer Post einzuladen.

Artikel 4 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand und die Revisionskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung kann Beschluss gefasst werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder zwei Mitglieder der Revisionskommission, darunter eine Person des Präsidiums, anwesend sind.

Artikel 5 Leitung

Das Präsidium leitet die Sitzung.

Artikel 6 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- 2 Die oder der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 7 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder beschlossen wird.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 8 Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

3. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Artikel 9

- 1 Der Vorstand ist für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Verbandes verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand ist zudem verantwortlich oder zuständig für:
 - a) die Führung, Verwaltung und Vertretung des TBS;
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss einer Riege (Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 3 der Statuten);
 - c) den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Artikel 8 der Statuten);

- d) die Genehmigung der Änderungen der Statuten der Vereine und der Konzepte oder Leitbilder der Riegen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g der Statuten);
- e) den Entzug der Teilnahmeberechtigung an Kursen und Wettkämpfen des TBS (Artikel 12 Absatz 2 der Statuten);
- f) die Einberufung und die Leitung der Delegiertenversammlung (DV) und der Konferenzen;
- g) Anträge an die DV;
- h) die Genehmigung des Protokolls der DV und der Konferenz der Präsidentinnen, Präsidenten, Leiterinnen und Leiter (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b);
- i) die Einsetzung von Ressorts und die Wahl ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters (Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 der Statuten);
- j) die Einsetzung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder (Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 36 der Statuten);
- k) die Wahl von Fachbetreuerinnen und -betreuern (Artikel 37 Absatz 1 der Statuten);
- l) den Erlass von Reglementen für die Ressorts und die Kommissionen (Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 der Statuten) und von Funktions- und Aufgabenbeschrieben für die Fachbetreuerinnen und -betreuer (Artikel 37 Absatz 2 der Statuten);
- m) die Einhaltung des Voranschlages;
- n) die Wahl der Organisatoren der Anlässe des TBS, mit Ausnahme jener des Seeländischen Turnfestes und der Seeländischen Jugendturntage;
- o) die Organisation des Seeländischen Turnfestes, der Seeländischen Jugendturntage und der weiteren turnsportlichen Anlässe des TBS mit den organisierenden Vereinen;
- p) den Erlass von Reglementen und Wettkampfvorschriften sowie die Festsetzung von Start- und Haftgeldern für alle turnsportlichen Anlässe des TBS;
- q) den Abschluss von Sponsoring-Verträgen.

³ Der Vorstand:

- a) führt die von der DV gefassten Beschlüsse aus;
- b) stellt die Leiterin oder den Leiter und weitere Angestellte der Geschäftsstelle an (Artikel 10 und 11 Absatz 3);
- c) erlässt ein Reglement über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Geschäftsstelle (Artikel 11 Absatz 2);
- d) überwacht die Tätigkeiten der Ressorts, der Kommissionen, der Fachbetreuerinnen und -betreuer und der Geschäftsstelle;
- e) arbeitet ein Leitbild des TBS mit mittel- und langfristiger Planung aus;
- f) erstellt einen Finanzplan;
- g) wählt die Delegierten, die den TBS an der Abgeordnetenversammlung und den Konferenzen des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und an weiteren Anlässen vertreten;

- h) ehrt die Vereine und Riegen oder deren Mannschaften und Turnerinnen und Turner für ausgezeichnete turnsportliche Resultate;
- i) verleiht Verdienstauszeichnungen an langjährige Präsidentinnen, Präsidenten, Leiterinnen und Leiter der Vereine und Riegen sowie an deren Turnerinnen und Turner mit langjähriger aktiver Turntätigkeit;
- j) erlässt ein Reglement über die Vergabe von Wanderpreisen an turnsportlichen Verbandsanlässen;
- k) erlässt ein Reglement über die Fahne des TBS und die Fahndelelegationen;
- l) erlässt Weisungen für die Führung eines Archivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des TBS aufzubewahren sind;
- m) veröffentlicht die Erlasse des TBS und die von ihm abgeschlossenen rechtsetzenden Verträge sowie eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse und Verträge im Internet;
- n) gibt ein Verbandsblatt für die Bekanntmachung von oder die Einladung zu offiziellen Verbandsanlässen (Artikel 17 - 19) und weiteren Anlässen und Tätigkeiten des TBS im Internet heraus.

4. Kapitel: Geschäftsstelle

Artikel 10 Zweck und Sitz

- ¹ An der Geschäftsstelle führt der TBS sein Sekretariat.
- ² Der Sitz der Geschäftsstelle und des TBS (Artikel 1 Absatz 2 der Statuten) befindet sich am Wohnsitz der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters.

Artikel 11 Organisation

- ¹ Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes.
- ² Er erlässt ein Reglement über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie Funktions- und Aufgabenbeschriebe für die Geschäftsstellenleiterin oder den Geschäftsstellenleiter und die weiteren Angestellten der Geschäftsstelle.
- ³ Der Grad der Anstellung und der Lohn der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Angestellten richtet sich nach dem von der DV genehmigten Voranschlag.

Artikel 12 Aufgaben und Zuständigkeiten

- ¹ Die Angestellten der Geschäftsstelle erledigen insbesondere die Sekretariatsarbeiten für den Vorstand und die Ressorts.
- ² Die Geschäftsstelle beantwortet oder erledigt soweit nach Reglement und Funktions- und Aufgabenbeschrieb möglich die dem TBS zugestellte Post oder leitet sie andernfalls unverzüglich dem zuständigen Organ weiter.
- ³ Die Angestellten führen die Protokolle der DV und der Konferenz der Präsidentinnen, Präsidenten, Leiterinnen und Leiter (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Ressorts ehrenamtlich.

⁴ Die protokollführenden Angestellten haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ressorts Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Artikel 13 Unterschriftsberechtigung allgemein

Die Präsidentin oder der Präsident, in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, oder eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband und den Vorstand.

Artikel 14 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Co-Präsidentin oder der Co-Präsident, die Finanzchefin oder der Finanzchef und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle sind berechtigt, zu zweit schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben.

² Diese Personen sowie die weiteren Angestellten der Geschäftsstelle sind berechtigt, Bargeld von Bankkonten ohne Zweitunterschrift bis 5000 Franken zu beziehen.

6. Kapitel: Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigung der Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre

Artikel 15 Vorstandskompetenz

Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis 5000 Franken Beschluss fassen.

Artikel 16 Entschädigung der Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts, der Kommissionen und der Revisionskommission und die Fachbetreuerinnen und -betreuer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (Artikel 45 der Statuten), haben jedoch Anrecht auf eine bescheidene jährliche Entschädigung, auf Tag-, Sitzungs- und Kursgelder sowie auf die Vergütung der Spesen.

² Der Anhang dieses Reglements legt die jährliche Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder und die Reisespesenvergütung fest.

³ Der Vorstand regelt die jährliche Entschädigung der anderen Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre sowie die Kursgelder.

7. Kapitel: Verbandsanlässe

Artikel 17 Versammlungen und Konferenzen

¹ Die offiziellen Versammlungen und Konferenzen des TBS sind:

- a) die DV;
- b) die Konferenz der Präsidentinnen, Präsidenten, Leiterinnen und Leiter der Vereine und Riegen sowie der Seniorinnen-, Senioren- und Jugendriegen.

² Die Konferenz ist eine Konsultativversammlung und dient dem gegenseitigen Informationsaustausch.

³ Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Artikel 18 Turnsportliche Anlässe

Die offiziellen turnsportlichen Anlässe des TBS, die in der Regel alljährlich von ihm oder in Zusammenarbeit mit den gewählten Organisatoren durchgeführt werden, sind:

- a) das Seeländische Turnfest;
- b) die Seeländischen Jugendturntage;
- c) die Seeländischen Spieltage;
- d) die Seeländischen Jugendspieltage;
- e) die Seeländischen Einzel-Geräteturnmeisterschaften;
- f) die Seeländischen Korbballmeisterschaften;
- g) die Seeländischen Faustballmeisterschaften;
- h) die Volleyballmeisterschaften des TBS;
- i) der Unihockeyspieltag des TBS;
- j) der Jugend-Unihockeyspieltag des TBS.

Artikel 19 Kurse

¹ Die offiziellen Kurse des TBS sind die Weiterbildungskurse für Leiterinnen und Leiter der Aktivriegen, der Frauen-, Männer-, Seniorinnen- und Seniorenriegen sowie der Jugendriegen, welche die zuständigen Ressorts mindestens einmal im Jahr nach den Vorgaben des STV durchführen.

² Die Leiterinnen und Leiter oder im Verhinderungsfall die Vizeleiterinnen und Vizeleiter sind verpflichtet, an den entsprechenden Kursen teilzunehmen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 20 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 21 Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Das Geschäftsreglement vom 10. Dezember 2011 wird aufgehoben.

² Die Erlasse, die sich auf dieses aufgehobene Reglement stützen, bleiben soweit in Kraft, als sie materiell dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Statuten des TBS vom 5. Dezember 2015 durch den Zentralvorstand des STV in Kraft¹.


5. Dezember 2015

Präsident Verbandsvorstand



Peter Aeschbacher

Abteilung Finanzen



Jürg Marbot

¹ Der Zentralvorstand des STV genehmigte die Statuten des TBS vom 5. Dezember 2015 am 27. Mai 2016; sie traten am Tag der Genehmigung in Kraft (Artikel 50 der Statuten).

Anhang

(Artikel 16 Absatz 2)

1. Jährliche Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Präsidentin oder Präsident	CHF	1'200.00
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	CHF	300.00
Co-Präsidium insgesamt	CHF	1'500.00
übrige Vorstandsmitglieder	CHF	100.00 – 300.00

2. Taggelder für den Besuch von Versammlungen, Konferenzen und Kursen für den TBS

½ Tag oder 1 Abend (bis 4½ Stunden)	CHF	30.00
1 Tag (ab 4½ Stunden)	CHF	60.00

3. Taggelder für die Mitarbeit an den offiziellen turnsportlichen Anlässen des TBS

½ Tag oder 1 Abend (bis 4½ Stunden)	CHF	30.00
1 Tag (ab 4½ Stunden)	CHF	60.00

4. Sitzungsgelder

- Sitzungen des Vorstandes, der Ressorts, Kommissionen, Fachbereiche und Revisionskommission
- Sitzungen mit den Organisationskomitees von Verbandsanlässen
- Delegiertenversammlung und Konferenz der Präsidentinnen, Präsidenten, Leiterinnen und Leiter der Vereine und Riegen

½ Tag oder 1 Abend (bis 4½ Stunden)	CHF	30.00
1 Tag (ab 4½ Stunden)	CHF	60.00
Für die Leitung der Sitzung oder Versammlung zusätzlich	CHF	20.00

5. Spesen

Privatauto (nur Fahrer/in)	pro Kilometer	CHF	0.60
	maximal	CHF	100.00
Bahn/Bus	Billett 2. Klasse		
	maximal Kosten Tageskarte 2. Klasse		